



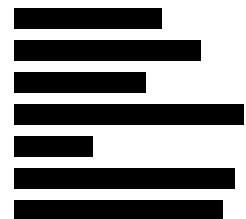
Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen

Berger Allee 25
D-40213 Düsseldorf

25. Juli 2023
Seite 1 von 6

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben



Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der Erneuerbaren Energien

Stellungnahme des Regionalrats Detmold im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die im Regionalrat Detmold mit breiter Mehrheit mitgetragene Stellungnahme im Rahmen des Änderungsverfahrens des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Vorbemerkung:

Klimaschutz und Klimaanpassung sowie der damit verbundene schnelle und verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien sind zentrale Zukunftsaufgaben der Regionalentwicklung und der Regionalplanung in Ostwestfalen-Lippe (OWL). Der Regionalrat Detmold wird den laufenden Transformationsprozess zum Umbau des Energiesystems aktiv begleiten, unterstützen und vorantreiben. Mit Blick auf die erforderliche Akzeptanz und die Mitnahme der Bürgerinnen und Bürger ist es dem Regionalrat Detmold wichtig, dass dies im Rahmen dialogorientierter und transparenter Verfahren erfolgt.

Der Regionalrat Detmold weist zudem darauf hin, dass OWL bereits einen substanziellen Beitrag zur dringend notwendigen Energiewende leistet.

Auf Ebene der Regionalplanung hat der Regionalrat Detmold mit dem Beschluss einer Absichtserklärung (Drucksache RR-2/2023 siehe Anlage) zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Wind/Erneuerbare Energien bereits in der Sitzung am 13. März 2023 eine wichtige Grundsatzentscheidung getroffen. Darüber hinaus hat der Regionalrat in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, mit den Vorarbeiten zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Wind/Erneuerbare Energien zu beginnen (Drucksache RR-3/2023 siehe

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>



Datum: 25. Juli 2023

Seite 2 von 6

Anlage). Der Arbeitsauftrag beinhaltet u.a. auch die Durchführung eines transparenten und intensiven Dialogprozesses mit der kommunalen Familie.

Mit Blick auf die notwendige Erreichung der Klimaziele strebt der Regionalrat den Aufstellungsbeschluss und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens im Jahr 2024 an. Die Regionalplanungsbehörde wird gebeten die Vorarbeiten dazu mit hoher Priorität voranzutreiben.

Der Regionalrat Detmold nimmt zum Entwurf der Änderung des LEP NRW zum Ausbau der erneuerbaren Energien wie folgt Stellung:

Windenergie:

Mit Blick auf die Akzeptanz der Energiewende ist dem Regionalrat Detmold eine gerechte Verteilung des Flächenbeitragswertes aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) auf die einzelnen Planungsregionen wichtig. Dazu haben sich die Regierungsparteien bereits im Koalitionsvertrag von Juni 2022 verpflichtet. Das im Entwurf des **LEP-Ziels 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung)** für den Regierungsbezirk Detmold vorgesehene Teilflächenziel für die Windenergie von 13.888 ha, stellt eine Herausforderung für die Region dar.

Aus Sicht des Regionalrats Detmold ist die gewählte Methodik zur Verteilung des landesweiten Flächenbeitragswertes auf die einzelnen Planungsregionen nachvollziehbar und transparent. Mit Blick auf die Ergebnisse der Potentialstudie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sowie die bereits bestehenden und laufenden Planungen zum Ausbau der Windenergie kann das Teilflächenziel für OWL erreicht werden.

Der Regionalrat Detmold weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die unterschiedlichen siedlungs- und freiraumstrukturellen Rahmenbedingungen und Ausgangssituationen in der Region hin. Die Ergebnisse der Flächenanalyse Windenergie des LANUV zeigen, dass die Flächenpotenziale für die Windenergie nicht gleichmäßig auf die Region OWL verteilt sind. Nach der v.g. Potentialstudie des LANUV ist davon auszugehen, dass die größten Potentiale für die zukünftige Flächenausweisung und der damit verbundene weitere Ausbau der Windenergie überwiegend in den Kreisen Paderborn und Höxter, sowie in Teilen des Kreises Lippe vorhanden sind und damit in jenen Kreisen, die bereits heute schon in einem großen Maße zum Ausbau der Windenergie beitragen.



Zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels ist eine gemeinsame Kraftanstrengung der gesamten Region notwendig. Nur auf Grundlage eines dialogorientierten und transparenten Verfahrens, welches neben Städten, Gemeinden und den Kreisen alle wesentlichen Akteure sowie die Öffentlichkeit einbezieht, wird die Region dieses Ziel erreichen können. Dazu ist ein möglichst konsensuales und nachvollziehbares Vorgehen notwendig, welches zum Ziel hat in der gesamten Region eine breite Akzeptanz für die im Regionalplan festgelegte Flächenkulisse für die Windenergie zu erreichen.

Der Regionalrat Detmold regt an, in den Erläuterungen die im Ziel 10.2-2 angesprochenen „Rotor-außerhalb-Flächen“ zu definieren.

Hinsichtlich der Erläuterungen im letzten Absatz des Ziels 10.2-2 zu der angesprochenen Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen (Zielabweichungsverfahren) zwischen den sechs Planungsregionen schlägt der Regionalrat Detmold vor, die Erläuterungen dahingehend zu ergänzen, dass klargestellt wird, dass die Umverteilung von Flächenzielen einvernehmlich zwischen den betroffenen Planungsregionen erfolgt.

Der Regionalrat Detmold begrüßt es, dass in dem **Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung des kommunalen Bestandes)** und seinen Erläuterungen darauf abgestellt wird, dass die rechtskräftigen kommunalen Konzentrationszonenplanungen und faktisch vorhandenen Gebiete mit Windenergieanlagen in die Ausweisung von Windenergiegebieten in den Regionalplänen berücksichtigt werden sollen.

Der Regionalrat Detmold begrüßt es, dass mit dem **Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergie)** ein Monitoring der Windenergiebereiche im LEP festgelegt werden soll. Eine regelmäßige und kontinuierliche Überprüfung der Kriterien und der Nutzbarkeit der festgelegten Flächen für die Windenergie stellt eine wichtige Grundlage für das Gelingen und den weiteren Fortschritt der Energiewende dar.

Der Regionalrat Detmold spricht sich jedoch dafür aus, dass ein solches Monitoring nicht, wie in den Erläuterungen ausgeführt, von der Landesplanungsbehörde, sondern vom Träger der Regionalplanung durchzuführen ist. Der Regionalrat Detmold regt daher eine Änderung der Zuständigkeit in der Zielformulierung in dem vorgenannten Sinne an. In diesem Zusammenhang sollte das Monitoring auf der Ebene der Planungsregionen durch eine Berichtspflicht an die Landesplanungsbehörde ergänzt werden.



Der Regionalrat Detmold spricht sich dafür aus, eine konkrete Obergrenze für die Flächenfestlegung je Gemeinde in den Grundsatz des LEP aufzunehmen. Der Regionalrat Detmold regt daher an, die im Rahmen der Flächenanalyse Windenergie des LANUV verwendete Obergrenze für das Flächenpotenzial von maximal 15 Prozent der Gemeindefläche direkt in den Text des **Grundsatzes 10.2-11 (Obergrenze Flächengröße pro Gemeinde)** aufzunehmen. Darüber hinaus hält der Regionalrat Detmold es für sinnvoll, im Titel des Grundsatzes nicht von einer Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiegebieten zu sprechen, sondern die Berücksichtigung der kommunalen Belange in den Titel aufzunehmen.

Der Sachliche Teilplan Wind/Erneuerbare Energien wird von der Planungsregion OWL mit hoher Priorität bearbeitet. Dem Regionalrat Detmold ist es wichtig, dass trotz der notwendigen und angestrebten Schnelligkeit bei der Umsetzung eine Mitnahme der Region durch einen transparenten Dialog- und Beteiligungsprozess gewährleistet wird. Innerhalb dieses Spannungsfeldes prüft der Regionalrat Detmold in enger Zusammenarbeit mit der Regionalplanungsbehörde alle Beschleunigungsmöglichkeiten. Ziel ist es, eine gute Balance aus Schnelligkeit, Akzeptanz und Rechtssicherheit bei der Planung zu erreichen. Der Regionalrat Detmold weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass es innerhalb des Verfahrens Komponenten gibt, welche nicht steuerbar sind und Einfluss auf die entsprechende Zeitplanung des Verfahrens haben können. Dies betrifft etwa die Anzahl der auszuwertenden Stellungnahmen sowie ein mögliches zweites Beteiligungsverfahren. Ein Abschluss des Verfahrens in 2025, wie im Grundsatz 10.2-5 (**Parallele Durchführung der LEP-Änderung und der Regionalplanänderungen**) verankert, wird angestrebt, kann jedoch aufgrund der zuvor dargelegten, nicht steuerbaren Komponenten und der notwendigen Beteiligungsschritte nicht von Beginn an verbindlich zugesichert werden.

Der Regionalrat Detmold begrüßt ausdrücklich, dass durch das **Ziel 10.2-13 (Steuerung der Windenergie im Übergangszeitraum durch Kernpotenzialflächen)** eine Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum über fest verankerte Plansicherungsinstrumente ermöglicht werden soll. Das damit verbundene Instrument der Rückstellung stellt für die Region OWL eine wichtige Möglichkeit dar, um dem ungesteuerten Zubau von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum mit Blick auf den dringend notwendigen Ausbau der Windenergie verantwortungsvoll begegnen zu können. Es soll sichergestellt werden, dass laufende Verfahren, die aus kommunaler Sicht umgesetzt werden sollen, auch weiterhin umgesetzt werden können, sowie laufende Verfahren, die aus kommunaler Sicht nicht umgesetzt werden sollten, zurückgestellt werden können. Um dieses



Instrumentarium rechtssicher anwenden zu können, begrüßt der Regionalrat Detmold die zeitnahe Ergänzung durch einen Erlass.

Datum: 25. Juli 2023

Seite 5 von 6

Der Regionalrat Detmold regt an, in den Erläuterungen die folgenden Begriffe zu definieren und ggf. zu einander abzugrenzen:
Kernpotenzialflächen, Beschleunigungsflächen, No-Regret-Flächen und Go-to-Gebiete.

Freiflächen-Solarenergie:

Der Regionalrat Detmold begrüßt es grundsätzlich, die Flächenkulisse für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie zu erweitern. **Ziel 10.2-14 (Raumkulisse Freiflächen-Solarenergie im Freiraum)** führt jedoch dazu, dass eine Steuerung der raumbedeutsamen Anlagen über die Landes- und Regionalplanung überwiegend entfällt. Der Regionalrat Detmold hält es daher für wichtig, durch landesplanerische Vorgaben in Form von Zielen die raumbedeutsame Nutzung der Freiflächen-Solarenergie zu steuern. Die Etablierung eines entsprechenden Steuerungsinstruments erscheint daher geboten.

Bei dem **Grundsatz 10.2-17 (Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum)** regt der der Regionalrat Detmold an, in den Erläuterungen eine Definition für den Begriff „landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete“ vorzunehmen.

Die Aussage „Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden“ führt zu einer gewünschten Ausweitung der Flächenkulisse (darunter fallen Gemeindestraßen und Wirtschaftswege). Mit Blick auf den damit einhergehenden Nutzungsdruck und die Nutzungskonkurrenz zu anderen Freiraumbelangen, insbesondere mit Blick auf die Landwirtschaft, regt der Regionalrat an, Wirtschaftswege nachrangig in Anspruch zu nehmen.

Der **Grundsatz 10.2-18 (Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum)** sieht vor, dass die Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum eine arrondierende untergeordnete Nutzung darstellen soll. Die inhaltliche Vorgabe des Grundsatzes wird ausdrücklich geteilt. Mit Blick auf die in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) vorgesehenen Raumnutzungen sollte eine stärkere Verbindlichkeit und Durchsetzungsfähigkeit in Form eines Ziels erfolgen. Das Ziel kann so zu einer stärkeren Sicherung von Flächen für Siedlungsnutzungen beitragen, welche nicht beliebig vermehrbar und von herausragender Bedeutung für die siedlungsstrukturelle Entwicklung der Kommunen sind. Eine solche



Festlegung leistet einen wesentlichen Beitrag zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung.

Datum: 25. Juli 2023

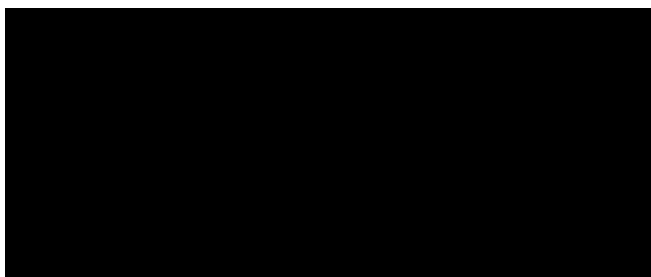
Seite 6 von 6

Der Regionalrat Detmold hält es grundsätzlich für sinnvoll, dass durch das **Ziel 10.2-15 (Agri-PV auf hochwertigen Ackerböden)** die landwirtschaftliche Nutzung von hochwertigen Ackerböden gesichert werden soll. Der Regionalrat Detmold begrüßt es, dass auf diesen Flächen nur eine Nutzung durch Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen soll und die Nutzung durch klassische, bodennah aufgeständerte Freiflächen-Solarenergieanlagen somit ausgeschlossen wird.

Fazit:

Der Regionalrat Detmold unterstützt ausdrücklich den angestoßenen Prozess zum beschleunigten und verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Beschleunigung ist dabei ein wichtiger Bestandteil für die erfolgreiche Umsetzung der dringend notwendigen Energiewende. Gleichmaßen legt der Regionalrat Detmold jedoch Wert auf eine angemessene Mitnahme der Planungsregion OWL. Der intensive Austausch insbesondere mit der kommunalen Familie ist im Hinblick auf die Akzeptanz der Umsetzung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in der Region OWL essentiell und soll – wie in der Vergangenheit auch – weiterhin dialogorientiert erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen





Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold
Der Vorsitzende

25. Juli 2023

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen

Berger Allee 25
D-40213 Düsseldorf

—
Sehr geehrte Frau Ministerin Neubaur,
sehr geehrte Damen und Herren,

—
ergänzend zur Stellungnahme des Regionalrates Detmold zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) möchte ich nachfolgend gerne einige Punkte anführen, die das Verfahren zur Änderung des LEP betreffen, die aber auch Themenfelder adressieren, die über die Änderung des LEP hinausgehen. Ich bitte Sie diese in Ihre weiteren Überlegungen zur Änderung des LEP und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien mit einzubeziehen.

Wie bereits von mir in der Veranstaltung zum LEP in Bochum ausgeführt, möchte ich betonen, dass der Regionalrat Detmold und die Region OWL mit großer Mehrheit hinter den Plänen der Landesregierung zum zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien steht.

—
Aus den vielen Gesprächen, die ich mit der kommunalen Familie in OWL, insbesondere mit allen Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, in deren Kommunen Beschleunigungsflächen ausgewiesen wurden, habe ich mitgenommen, dass sie die kurze Frist zur Abgabe der Stellungnahmen sehr kritisch sehen. Zum einen, weil der Beteiligungszeitraum in den Ferien liegt und zum anderen, weil es sich um eine recht komplexe Materie handelt, die auf Grund ihrer Wichtigkeit und Tragweite der Auswirkungen einer intensiven politischen Beratung bedarf.

Hinsichtlich der Beschleunigungsflächen sind die betroffenen Kommunen enttäuscht, dass diese Beschleunigungsflächen nicht mit ihnen vorab abgestimmt wurden. Nun erwarten diese Kommunen (vor dem Hintergrund der erforderlichen Akzeptanz) für die Zukunft, eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit zur flexiblen Handhabung der Gebietskulissen.

Um die Akzeptanz des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zu erreichen, ist es mir auch sehr wichtig, dass das Bürgerenergie-Gesetz parallel zu den Änderungen des LEP erarbeitet wird und auch über monetäre Ausgleichs z.B. im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes nachgedacht wird. Auch der Landkreistag NRW hat dies einstimmig eingefordert. Auf diese, für uns auch wichtigen Punkte, habe ich bei den Veranstaltungen zu diesem Thema in Neuss, in der Staatskanzlei und auch in Bochum bereits explizit hingewiesen.

Sehr wichtig ist mir die Rechtssicherheit der 2. Änderung des LEP, insbesondere mit Blick für die vollziehende Ebene (Kommunen und Kreise). Da es bei unseren Kommunen und Kreisen z.T. zu sehr unterschiedlichen Interpretationen und Auslegungen des Zieles 10.2-13 (Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum) kommt, möchte ich anregen, den Text des Zieles hinsichtlich Klarheit und Eindeutigkeit und damit Rechtssicherheit zu überprüfen. Ausdrücklich begrüße ich das Bestreben an dieser Stelle im LEP eine gute Balance aus erforderlicher Beschleunigung von Genehmigungen und notwendigen Sicherung von Planungen zu erreichen.

Im Fazit des Abschlussberichts des LANUV „Flächenanalyse Windenergie“ auf Seite 54 wird folgendes ausgeführt:

„[...] Maßgeblich ist hierfür letztlich der Stromertrag, also die Menge der klimafreundlich erzeugten Energie. Dabei ist neben der Größe der zur Verfügung stehenden Fläche auch entscheidend, wie effizient diese genutzt wird, also wie viele moderne, leistungsstarke Anlagen an möglichst ertragreichen Standorten realisiert werden können. Dies gilt es bei der konkreten Ausweisung von Flächen für die Windenergie in den Regionalplänen zu berücksichtigen. [...]“

Hier bitte ich noch einmal darüber nachzudenken, wie diese Aussagen zur installierten Leistung (und damit auch das Repowering) im Entwurf der Änderung des LEP entsprechend berücksichtigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Heinz-G. Koßmann". The signature is written in a cursive style with a long horizontal line extending to the right.

Heinz-Günter Koßmann